

# Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

JGS 1811/946 idF ErbRÄG 2015

(Auszug)

**§ 199.** (1) Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits bleiben aufrecht.

(2) Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahleltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor.

(3) Ist das Wahlkind nur durch eine Person angenommen worden und sind sowohl diese Person oder deren Nachkommen als auch der nicht verdrängte leibliche Elternteil oder dessen Nachkommen vorhanden, so fällt die Verlassenschaft – ungeachtet eines allfälligen Erlöschens der familienrechtlichen Beziehungen nach § 197 Abs 3 zweiter Satz – je zur Hälfte auf den Stamm der annehmenden Person und des nicht verdrängten leiblichen Elternteils.

## RV zu § 199:

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

## Anmerkung:

Mit dem ErbRÄG 2015 wird einheitlich nur noch der **Begriff „Verlassenschaft“** verwendet und nicht mehr vom „Nachlass“ gesprochen. Damit erfolgt ein Gleichklang mit dem AußStrG, das bisher schon nur sehr vereinzelt den Ausdruck „Nachlass“ verwendet hat.

**§ 233.** Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. Auf den Anspruch des Kindes ist alles anzurechnen, was das Kind nach dem Verstorbenen durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbeil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Reicht der Wert der Verlassenschaft nicht aus, um dem Kind den geschuldeten Unterhalt bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit zu sichern, so mindert sich der Anspruch des Kindes entsprechend.

**RV zu § 233:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

**Anmerkung:**

Mit dem ErbRÄG 2015 wird einheitlich nur noch der **Begriff** der „**Anrechnung**“ verwendet und nicht mehr zwischen „Einrechnung“ und „Anrechnung“ unterschieden. Siehe dazu §§ 755 und 787.

**b) für Ungeborene;**

**§ 269.** In Rücksicht auf Ungeborene wird ein Kurator entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibefrucht (§ 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Kurator dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einer ihr bestimmten Verlassenschaft nicht verkürzt werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

**RV zu § 269:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

**§ 308.** Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigentums, des Pfandes und der Dienstbarkeit.

**RV zu § 308:**

Das **Erbrecht** ist nach ganz herrschender Auffassung **kein dingliches Recht** (*Helmich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 308 Rz 4), was sich im Gesetz niederschlagen soll. Nach wie vor soll aber der Besitz als dingliches Recht angeführt werden, auch soll die Aufzählung der dinglichen Rechte nicht geändert werden; dies ist allerdings nicht als Wertung des Gesetzgebers zu deuten, sondern allein dem Umstand geschuldet, dass diese Fragen nicht im Rahmen einer Erbrechtsreform zu klären sind.

## **Achtes Hauptstück** **Vom Erbrecht allgemein**

**I. Begriffe****Verlassenschaft**

**§ 531.** Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

**RV zu § 531:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

### Erbrecht

**§ 532.** Das Erbrecht ist das absolute Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben. Diejenige Person, der das Erbrecht gebührt, wird Erbe genannt.

#### **RV zu § 532:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur. Auch hier soll aber deutlich gemacht werden, dass das **Erbrecht kein dingliches**, sondern ein absolutes **Recht** ist (vgl die Erläuterungen zu § 308 ABGB).

### Erbrechtstitel

**§ 533.** Das Erbrecht gründet sich auf einen Erbvertrag, auf den letzten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.

#### **RV zu § 533:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

#### **Anmerkung:**

Mit dem ErbRÄG 2015 wird einheitlich der **Begriff „Verstorbener“** oder **„letztwillig Verfügender“** statt dem Ausdruck „Erblasser“ verwendet.

### Mehrere Berufungsgründe

**§ 534.** Die angeführten Erbrechtstitel können auch nebeneinander bestehen, sodass einem Erben ein bestimmter Teil der Verlassenschaft aus dem letzten Willen, einem anderen ein Teil aus dem Erbvertrag und einem dritten ein Teil aus dem Gesetz gebühren können.

#### **RV zu § 534:**

Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

#### **Anmerkung:**

Es geht um die Berufung **mehrerer Erben** nebeneinander.

### Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis

**§ 535.** Wird einer Person nicht ein Erbteil, der sich auf die ganze Verlassenschaft bezieht, sondern eine bestimmte Sache, eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht zugedacht, so ist das Zugedachte, auch wenn sein Wert einen erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtnis. Diejenige Person, der es hinterlassen wurde, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.

**RV zu § 535:**

Die Anpassungen sind sprachlicher Natur. Unverändert wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob der letztwillig Verfügende mit dem „Vermächtnis“ tatsächlich eine Vermächtnisanordnung oder nicht doch eine Erbeinsetzung erreichen wollte (vgl. RIS-Justiz RS0012237).

**II. Entstehung des Erbrechts****Erbanfall**

**§ 536.** (1) Der Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbanfall) mit dem Tod des Verstorbenen (Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (§§ 696 und 703).

(2) Wenn ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall verstirbt, erwirbt er kein Erbrecht; es kann daher auch nicht auf seine Erben übergehen.

**RV zu § 536:**

Die Begriffe „Erbfall“ und „Erbanfall“ sollen ausdrücklich definiert werden (Abs 1). Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

**Anmerkungen:**

1. Abs 1 macht deutlich, dass ein potentieller Erbe sein Erbrecht entweder mit dem Tod des Verstorbenen oder – dann später – mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung erwirbt. Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung hat er bloß eine **Anwartschaft**.
2. Bei einer **aufschiebenden Befristung** wird das Erbrecht schon mit dem Tod des Verstorbenen (Erbfall) erworben (Erbanfall) und kann daher bereits ab diesem Zeitpunkt vererbt werden (siehe § 705).

**Vererblichkeit des Erbrechts**

**§ 537.** (1) Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat, geht das Erbrecht auch vor **Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben)** über, es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat, die **Erbschaft ausgeschlagen wurde oder das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist.**

(2) Die **Erbeserben gehen Anwachsberechtigten (§ 560) jedenfalls und Ersatzerben (§ 604) dann vor, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstirbt.**

**RV zu § 537:**

Die **Vererblichkeit des Erbrechts** kann vom Verstorbenen ausgeschlossen worden sein. Diese bislang in § 809 verortete Vorschrift soll aus systematischen Gründen in den Abs 1 übertragen werden. Außerdem wird vorgeschlagen, statt

auf die „Übernahme der Erbschaft“ auf deren „Einantwortung“ abzustellen. Auch die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Nach Abs 2 gehen – ganz im Einklang mit der herrschenden Meinung (siehe *Fritsch in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht [2007] 52) – die **Erbeserben** den **Anwachsungsberechtigten** jedenfalls und den Ersatzerben dann **vor**, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstirbt (**Transmission** im weiteren Sinn).

### **[Eingetragene Partner im Erbrecht**

**§ 537 a. Die für Ehegatten maßgebenden und auf das Eheerbrecht Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Hauptstücks sowie des Neunten bis Fünftehten Hauptstücks sind auf eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.]**

#### **RV zur Aufhebung des § 537 a:**

Der bisherige § 537 a soll entfallen. Auf eingetragene Partnerschaften soll in den jeweiligen erbrechtlichen Bestimmungen Bedacht genommen werden.

### **Erbfähigkeit**

**§ 538. Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.**

#### **RV zu § 538:**

Da es keine Bestimmungen mehr gibt, die die Erbfähigkeit von kirchlichen juristischen Personen und die Erwerbsfähigkeit von Ordensleuten beschränken, erübrigt sich auch die Übernahme der „Entsagung überhaupt“ aus dem bisherigen § 538.

Die Erbfähigkeit soll als Teil der allgemeinen Rechtsfähigkeit definiert werden. Damit ist die **absolute Erbfähigkeit** erfasst. **Relativ erbfähig** ist dagegen eine Person, die **erbwürdig** ist. Die Erbunwürdigkeitsgründe werden in §§ 539 ff des Entwurfs geregelt.

Die Erwähnung des Verzichts auf das Erbrecht kann unterbleiben, weil der Verzicht nur einen Berufungsgrund, nicht aber die Erbfähigkeit beseitigt (vgl *Eccher in Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 538 Rz 6; RIS-Justiz RS0012321).

### **Gründe für die Erbunwürdigkeit**

#### **RV zu den §§ 539 bis 541:**

Die §§ 539 bis 541 des Entwurfs regeln die Erbunwürdigkeit. Die §§ 539 und 540 erklären, unabhängig von der Möglichkeit des Verstorbenen, jemanden zu enterben oder in seiner Erbenstellung zu beschränken, eine Person unter bestimmten Umständen für erbunwürdig („**absolute Erbunwürdigkeitsgründe**“). In den in § 541 angeführten Fällen soll eine Person nur dann

erbunwürdig sein, wenn der Verstorbene keine Möglichkeit gehabt hat, ihre Erbenstellung zu beschränken und sie insbesondere zu enterben, sei es, weil er nicht mehr testierfähig war, sei es, weil er aus faktischen Gründen, etwa aus Unkenntnis, eine Beschränkung unterlassen hat („relative“ **Erbunwürdigkeitsgründe**).

Die Erbunwürdigkeit wird durch **Verzeihung** aufgehoben. Dabei soll es nach den §§ 539, 540 und 541 darauf ankommen, dass der Verstorbene „**zu erkennen gegeben hat**“, dass er dem Erbunwürdigen verziehen hat. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es (dem Regelungskonzept der §§ 284 d Abs 2, 284g und § 10 Abs 2 PatVG folgend) darauf ankommt, dass der Verstorbene – auch wenn er nicht mehr testierfähig ist – ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder bloß durch ein schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, dass er dem Erbunwürdigen sein Fehlverhalten nicht mehr nachträgt.

**§ 539.** Wer gegen den **Verstorbenen** oder die **Verlassenschaft** eine gerichtlich strafbare Handlung **begangen hat**, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, **ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.**

#### **RV zu 539:**

§ 539 des Entwurfs entspricht weitgehend dem bisherigen § 540 und regelt die Erbunwürdigkeit auf Grund einer **gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen** und – neu – auch gegen die **Verlassenschaft**. Damit sollen strafbare Handlungen, wie etwa die Unterschlagung, die Zerstörung oder der Diebstahl von in der Verlassenschaft befindlichen Sachen oder die widerrechtliche Kontobehabung mit Bereicherungsvorsatz zur Erbunwürdigkeit führen, weil auch dadurch der letzte Wille des Verstorbenen oder die gesetzliche Erbfolge faktisch vereitelt wird. Die mit dem ErbRÄG 1989 eingeführte Erbunwürdigkeit auf Grund der Verletzung familienrechtlicher Pflichten findet sich nunmehr in § 541 des Entwurfs wieder.

#### **Anmerkungen:**

1. Zum korrespondierenden Enterbungsgrund siehe § 770 Z 1.
2. Zur Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) siehe Anm 2 zu § 770.

**§ 540.** Wer **absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.**

**RV zu § 540:**

Aus systematischen Gründen soll der bisherige § 542 dem § 539 des Entwurfs direkt nachgestellt werden. Darüber hinaus soll – die herrschende Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0112469; RS0014978; OGH 6 Ob 264/11 h) aufgreifend – nur die **absichtliche Vereitelung** des Willens erbunwürdig machen. Es muss daher dem auf den Verstorbenen Einwirkenden darauf ankommen, dass er den letzten Willen vereitelt. Ausdrücklich erwähnt werden soll auch die **versuchte Vereitelung** des letzten Willens. Die bisherigen Tatbestände, nach denen der Verstorbene zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder in betrügerischer Weise verleitet wurde, er an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert wurde oder ein von ihm bereits errichteter letzter Willen unterdrückt wurde, sollen weiterhin erfasst sein. Auch soll klargestellt werden, dass die Verzeihung auch diesen Erbunwürdigkeitsgrund beseitigt (OGH 1 Ob 281/06i; *Welser in Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 542 Rz 6).

**Anmerkung:**

Zum korrespondierenden Enterbungsgrund siehe § 770 Z 3.

**§ 541. Wer**

**1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,**

**2. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder**

**3. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat, ist erbunwürdig, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verzeihen hat.**

**RV zu § 541:**

Die in § 541 geregelten Erbunwürdigkeitsgründe sind nur dann heranzuziehen, wenn der Verstorbene keine Beschränkung der Erbenstellung vornehmen konnte.

Nach ständiger Rechtsprechung muss sich nach dem bisherigen § 540 das die Erbunwürdigkeit begründende strafbare Verhalten gegen die Person des Verstorbenen richten und nicht etwa nur gegen eine ihm nahestehende Person; sie muss auch noch zu dessen Lebzeiten begangen worden sein. Ein Angriff gegen die Rechtssphäre des Verstorbenen genügt nicht (RIS-Justiz RS0014988). Dagegen vertritt die Lehre, dass nach dem bisherigen § 540 auch Taten gegen

bestimmte nahe Angehörige umfasst sein sollen (*Welser*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 17 mit weiteren Nachweisen).

In seiner ursprünglichen Fassung war § 540 weiter gefasst und erfasste auch vorsätzliche Official- und Privatanklagedelikte gegen Kinder, Eltern oder Gatten des Verstorbenen. Mit der dritten Teilnovelle (RGBl Nr 69/1916) wurde die Bestimmung auf strafbare Handlungen gegen den Verstorbenen selbst eingeschränkt, weil es der Gesetzgeber als unhaltbar erachtete, dass jede Ehrenbeleidigung, etwa des Kindes oder des Vaters des Verstorbenen, zur Erbunwürdigkeit führte und selbst die Verzeihung durch den direkt Verletzten (im Beispiel durch das Kind oder den Vater des Verstorbenen) nicht genügte (siehe *B. Jud*, NZ 2006, 70 [71]).

Die Erbunwürdigkeit soll keinen Strafcharakter haben, also nicht aus general- oder spezialpräventiven Gründen (vermögensrechtlicher) Teil der gerichtlichen Strafe sein, sondern den (mutmaßlichen) **Willen des Verstorbenen** möglichst genau **umsetzen**. Das ergibt sich schon aus der Regelung, dass der Verstorbene dem Straftäter verzeihen und derart die Erbunwürdigkeit aufheben kann. Der Verstorbene kann zwar den künftigen Erben enterben, sofern ein Enterbungsgrund gegeben ist (§ 770 Z 1 des Entwurfs), was prima facie dafür spräche, die Erbunwürdigkeit nicht auf Straftaten gegen Angehörige auszuweiten. Da aber der Wille des Verstorbenen möglichst weitgehend verwirklicht werden soll (siehe auch den vorgeschlagenen § 553) und davon auszugehen ist, dass dieser einen Straftäter, der **gegen bestimmte nahe Angehörige** strafrechtlich tätig geworden ist, nicht zum Erben haben möchte, erscheint es geboten, die Bestimmung mit der vorgeschlagenen **Z 1** moderat – in Richtung ihrer ursprünglichen Fassung – auszudehnen. Dabei soll der Personenkreis eher eng gezogen, also auf nächste Angehörige beschränkt werden. Abgestellt wird sinngemäß auf den Personenkreis, wie er mit dem SWRÄG 2006 in § 284 c im Rahmen der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger geschaffen wurde, nämlich auf die Angehörigen in gerader Linie (**Eltern und Kinder** im weiten Sinn, also auch Großeltern und Enkel erfassend), den **Ehegatten** oder **eingetragenen Partner** und auf den **Lebensgefährten**. Sollen auch Angriffe gegen andere dem Verstorbenen nahestehende Personen, etwa gegen seinen besten Freund oder seine Lieblingsnichte, erbrechtlich erfasst sein, so muss der Verstorbene selbst tätig werden. Ein allgemeines Abstellen auf Angriffe gegen dem Verstorbenen gefühlsmäßig nahestehende Personen wäre der Rechtsicherheit abträglich. In Kauf genommen werden damit einzelne Fälle, in denen der Angriff gegen derartige Personen nicht (mehr) vom Verstorbenen durch Enterbung geahndet werden könnte, weil er etwa bereits testierunfähig war. Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens folgend soll der Strafrahmen, der hier zur Erbunwürdigkeit führt, jenem, der gegenüber dem Verstorbenen heranzuziehen ist, entsprechen.

In der vorgeschlagenen **Z 2** wird darauf abgestellt, dass dem Verstorbenen durch den Erben **schweres seelisches Leid** widerfahren ist. Dieses Leid kann darin liegen, dass der Erbe unabhängig von der Verletzung familiärer Pflichten



(siehe dazu Z 3) den Verstorbenen in einer Notsituation im Stich gelassen hat, verächtlich gemacht hat oder sonst durch ein verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht hat. In Betracht kommen dabei Verletzungen in der Rechtssphäre des Verstorbenen außerhalb des Strafrechts nach den §§ 1325 ff. Nicht erfasst sein sollen Schmerzen oder Leiden, die sich nur aus gesetzlich zulässigen und menschlich verständlichen Handlungen ergeben. Das Leid muss zudem objektiv nachvollziehbar sein, die das Leiden herbeiführende Handlung muss gesellschaftlich verpönt sein. Die konkrete Partner- oder Berufswahl eines Kindes etwa – mag sie auch für den Verstorbenen subjektiv betrachtet eine überaus leidvolle Erfahrung sein – ist nicht „verwerflich“ und erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 541 Z 2 des Entwurfs.

Erforderlich ist schließlich eine gewisse **Intensität der psychischen Beeinträchtigung**, wie sie auch bei § 49 EheG verlangt wird. In Betracht kommen wiederholte **Beschimpfungen, Psychoterror**, aber auch die lang dauernde, gezielte Ausübung subtilen psychischen Drucks (ErlRV 1653 BlgNR 20. GP 23). Bei einem gelegentlichen Streit oder einer gelegentlichen verbalen Kränkung wird es hingegen im Allgemeinen an der geforderten Schwere des seelischen Leides fehlen (*Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 863).

In Z 3 wird darauf abgestellt, ob der Erbe seine **Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern** dem Verstorbenen gegenüber gröblich vernachlässigt hat. Nicht erfasst ist damit weiterhin die Verletzung der Beistandspflicht gegenüber dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner. Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens folgend soll nicht auf eine „besonders gröbliche“ Vernachlässigung abgestellt werden, weil ein Unterschied zur „gröblichen“ Vernachlässigung des § 770 des Entwurfs de facto kaum ausmachen sein wird. Eine gröbliche Vernachlässigung kann etwa die grundlose Ablehnung jeglichen Kontakts eines Kindes oder Elternteils über einen sehr langen Zeitraum sein.

#### **Anmerkungen:**

1. Der korrespondierende Enterbungsgrund zu § 541 Z 1 (**strafbare Handlung gegen Angehörige**, also Verwandte in gerader Linie, Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte des Verstorbenen) findet sich in § 770 Z 2, der allerdings den Kreis der Angehörigen weiter zieht (siehe näher dort).
2. Zum korrespondierenden Enterbungsgrund zu § 541 Z 2 (**Zufügung schweren seelischen Leids**) siehe § 770 Z 4.
3. Der entsprechende Enterbungsgrund zu § 541 Z 3 (**gröbliche Verletzung der Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern**) findet sich in § 770 Z 5, der aber weiter geht, weil es dort nur auf die Verletzung „familiärer“ Pflichten ankommt und damit auch der Ehegatte und eingetragene Partner erfasst sind (siehe näher dort).

### **Eintrittsrecht bei Erbu unwürdigkeit**

**§ 542.** Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat.

#### **RV zu § 542:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 541. Eingefügt wird die Überschrift. Der bisherige § 542 findet sich in § 540 des Entwurfs wieder.

### **Beurteilung der Erbfähigkeit**

**§ 543.** (1) Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig zugekommen ist.

(2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.

#### **RV zu § 543:**

Diese Bestimmung entspricht in Abs 1 erster Satz dem bisherigen § 545 und im zweiten Satz dem bisherigen § 546. Wenn auch die Erbfähigkeit demnach grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zu beurteilen ist, so kann sie doch nachträglich abhandenkommen. Nach Abs 2 verliert seine Erbfähigkeit nämlich, wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540). Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

#### **Anmerkung:**

Die **Erbfähigkeit** kann etwa dann **später erlangt** werden, wenn eine bedachte Gesellschaft erst nach dem Erbanfall rechts- und damit erbfähig wird.

*[§ 544. In wiefern Landeseingeborne, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.]*

#### **RV zur Aufhebung des § 544:**

Der bisherige § 544 regelt, dass „die politischen Verordnungen“ bestimmen, „inwiefern Landeseingeborne, die ihr Vaterland oder die Kriegsdienste